



HVBG

HVBG-Info 04/1989 vom 02.02.1989, S. 0261 - 0266, DOK 142.27/017-LSG

Zur Frage der Anhörung gemäß § 24 SGB X - Urteil des Bayerischen vom 21.09.1988 - L 2 U 156/86

Zur Frage der Anhörung gemäß § 24 SGB X;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 21.09.1988
- L 2 U 156/86 -

Das Bayerische LSG hat in seine Sitzung vom 21.09.1988
- L 2 U 156/86 - entschieden, daß die Ablehnung der Unfallrente durch den Rentenausschuß eines Unfallversicherungsträgers vor Ablauf der eingeräumten Anhörungsfrist keine Verletzung des Anhörungsverfahrens darstellt.

Im zu entscheidenden Fall war dem Versicherten von seiten des Unfallversicherungsträgers mit Schreiben vom 09. Dezember 1983 eine Anhörungsfrist bis 27. Dezember 1983 eingeräumt worden. Durch die Entscheidung des Rentenausschusses vor Ablauf der Anhörungsfrist sei nach Ansicht des Versicherten das Anhörungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Das Gericht stellte hierzu fest, daß der entsprechende Rentenablehnungsbescheid erst am 27. Dezember 1983 erlassen wurde. Die Entscheidung des Rentenausschusses stellte bis zu diesem Zeitpunkt - zu dem der Bescheid zur Post gegeben wurde - lediglich einen internen Vorgang der Verwaltung dar. Sofern sich der Versicherte daher noch rechtzeitig zu dem Anhörungsschreiben geäußert hätte, wäre diesem Umstand durch eine neuerliche Einberufung des Rentenausschusses und evtl. andere Entscheidung Rechnung getragen worden. Auch der Umstand, daß der Rentenentziehungsbescheid am letzten Tag der eingeräumten Anhörungsfrist, am 27. Dezember 1983, bereits den Herrschaftsbereich des Unfallversicherungsträgers verließ, stelle keinen Verstoß gegen § 24 SGB X dar. Dies wäre nur dann der Fall, wenn am 27. Dezember 1983 und damit innerhalb der für die Anhörung eingeräumten Äußerungsfrist noch eine Stellungnahme des Klägers zu der angekündigten Rentenentziehung eingegangen wäre. Denn diese wäre dann in dem ausgelaufenen Bescheid nicht mehr berücksichtigt worden. Da aber eine Stellungnahme erst am 29. Dezember 1983, also eindeutig nach Fristablauf, eingegangen sei, habe diese nicht mehr berücksichtigt werden müssen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 11/89 vom 16.01.1989 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften